

**Leistungs- und Prüfungsvereinbarung
gern. §§ 75 Abs. 3, 76 SGB XII**

**zwischen der
Lebenshilfe Lüneburg-Harburg
gemeinnützige GmbH
Postfach 2066
21310 Lüneburg**

für das

Wohnheim Emsen, Lindenstr. 18 in 21409 Emsen

**Rechtsform: gemeinnützige GmbH
Spitzenverband: DPWV**

- Leistungserbringerin -

und dem

**Land Niedersachsen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
vertreten durch das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
- Landessozialamt -
Postfach 10 08 44
31108 Hildesheim**

- Kostenträger -

**für die Leistung: Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung im Erwerbs- und
Seniorenalter (L-typ: 2.2.3.1)**

A. Leistungsvereinbarung

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätten

Die Betriebsstätte der Einrichtung befindet sich in einem Einfamilienhaus auf dem Grundstück Lindenstr. 18 in 21409 Embsen.

Die Grundstücksgröße beträgt 1.169 qm. Die Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes beträgt 933,34 qm, davon sind 880 qm (40 x 22 Plätze) sozialhilferechtlich anerkannt.

Grundrisse sowie das Raumprogramm sind als Anlagen beigefügt.

Alle Räume sind auf die Bedürfnisse der behinderten Menschen ausgerichtet und ihrem Zweck entsprechend ausgestattet.

Die Bewohner/Innen oder deren Angehörige haben die Möglichkeit, die Räume mit eigenen Möbeln auszustatten.

Eigentümer der Betriebsstätte: Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gemeinnützige GmbH

1.2 Platzkapazität

22 Plätze

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Aufgenommen werden Volljährige mit geistiger Behinderung auch mit mehrfachen Behinderungen im Sinne des § 53 SGB XII i. V. m. § 2 der VO nach § 60 SGB XII sowie des § 2 SGB IX. Die Aufnahme erfolgt unabhängig vom Schweregrad der Behinderung. Die Leistungsberechtigten nehmen in der Regel tagsüber ein zusätzliches tagesstrukturierendes Angebot wahr.

2.2 Aufnahme- und Ausschlusskriterien

Unter Beachtung des Grundsatzes der orts- und familiennahen Versorgung werden vorrangig in der Stadt Lüneburg/im Landkreis Lüneburg und in den angrenzenden Landkreisen wohnende Menschen aufgenommen.

Das Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur Aufnahme i.S.d. Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV I.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

Ziel der Leistung ist, die Intentionen und Vorgaben des SGB XII zur Eingliederung von Menschen mit geistigen Behinderungen in die Gesellschaft zu verwirklichen.

3.2 Art der Leistung

Die Wohnstätte ist eine stationäre Einrichtung im Sinne des § 13 SGB XII. Sie erbringt für die Bewohner/Innen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 54 SGB XII i. V. m. § 55 Abs.2 Nr.3, 6 und 7 SGB IX.

3.3 Inhalt der Leistungen

3.3.0 Allgemeiner Teil

Inhalt der Arbeit sind alle Maßnahmen, Aktivitäten, Angebote und Vorkehrungen, die dazu dienen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege laut SGB XII zu verwirklichen. Insbesondere gehören heilpädagogische, pflegerische, persönlichkeitsfördernde und stabilisierende Maßnahmen dazu.

3.3.1 Direkte Leistungen

Die aufgeführten Maßnahmen orientieren sich an einem individuellen Gesamtplan nach § 58 SGB XII und umfassen Unterstützungsformen der im FFV- LRV vereinbarten Fassung des H.M.B.-Verfahrens. Sie werden als Hilfe zur Selbsthilfe in abgestufter Form als Beratung, Begleitung, Ermutigung, als Aufforderung, Motivation, Begründung, als Beaufsichtigung, Kontrolle, Korrektur, als Anleitung, Mithilfe und Unterstützung sowie als stellvertretende Ausführung erbracht.

- a) Hilfen zur alltäglichen Lebensführung:
- Einkaufen
 - Zubereitung von Zwischenmahlzeiten
 - Zubereitung von Hauptmahlzeiten
 - Wäschepflege
 - Ordnung im eigenen Bereich
 - Geld verwalten
 - Regeln von finanziellen und (sozial-)rechtlichen Angelegenheiten
- b) Hilfen zur individuellen Basisversorgung
- Ernährung
 - Körperpflege
 - Toilettenbenutzung/persönliche Hygiene
 - Aufstehen/zu Bett gehen
 - Baden/Duschen
 - Anziehen/Ausziehen
- c) Hilfen zur Gestaltung sozialer Beziehungen
- im unmittelbaren Nahbereich
 - zu Angehörigen
 - in Freundschaften/Partnerschaften
- d) Hilfen zur Teilnahme am religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben
- Gestaltung freier Zeit / Eigenbeschäftigung
 - Teilnahme an Angeboten/Veranstaltungen
 - Begegnung mit sozialen Gruppen/fremden Personen
 - Erschließen außerhäuslicher Lebensbereiche
 - Entwickeln von Zukunftsperspektiven
- e) Hilfen zur Kommunikation
- Kompensation von Sinnesbeeinträchtigungen und Kommunikationsstörungen/ Unterstützung der Kulturtechniken
 - zeitliche Orientierung
 - räumliche Orientierung in vertrauter Umgebung
 - räumliche Orientierung in fremder Umgebung
- f) Hilfen zur emotionalen und psychischen Entwicklung
- Bewältigung von Angst, Unruhe, Spannungen
 - Bewältigung von Antriebsstörungen etc.
 - Bewältigung paranoider oder affektiver Symptomatik
 - Umgang mit und Abbau von erheblich selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen

g) Hilfen zur Gesundheitsförderung und -erhaltung

- Ausführen ärztlicher oder therapeutischer Verordnungen ¹
- Absprache und Durchführung von Arztterminen
- Spezielle ²pflegerische Erfordernisse
- Beobachtung und Überwachung des Gesundheitszustandes
- Gesundheitsfördernder Lebensstil

Individuelle Leistungsansprüche nach § 37 SGB V gegenüber den Krankenkassen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

3.3.2 Indirekte Leistungen

- Barbetragsverwaltung
- Medikamentenversorgung einschließlich — Überwachung
- Kooperation und Koordination mit Dienstleistern (Küche, Hauswirtschaftlicher Dienst, Wäscherei, Handwerksbetriebe, Verwaltung)
- Förderung und Pflege von Angehörigenkontakten bzw. der Kontakte zu den gesetzlichen Betreuerinnen
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und ggfs. externen Fachkräften
- Regelmäßige Besprechungen zu individuellen Begleitplanungen

3.3.3 Sachleistungen

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen, notwendige Wartung technischer Anlagen
- Verpflegung
Frühstück
Mittagessen, soweit kein tagesstrukturierendes Angebot wahrgenommen wird
Abendessen und Getränke
- Wirtschaftsdienste

4. Umfang der Leistungen

Die Leistungen werden ganzjährig bis zu 24 Stunden täglich angeboten. Der Charakter einer stationären Einrichtung besteht auch, wenn die Bewohnerin/der Bewohner einer externen Arbeit, Beschäftigung, Maßnahme der Tagesstruktur etc. nachgeht.

Die individuelle Betreuungszeit richtet sich nach Art und Schwere der Behinderung.

5. Qualität der Leistungen

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Für die Wohnstätte ist eine Konzeption vorhanden.

¹ Fußnote — Redaktionelle Klarstellung: Gemeint sind Bereitstellung, Dosierung und Einnahme von Medikamenten, (Körper-)Übungen aber keine gesonderte spezialisierte ärztlich verordnete Behandlungspflege.

² Fußnote — Redaktionelle Klarstellung: Gemeint sind allgemeine pflegerische Erfordernisse ohne gesonderte spezialisierte ärztlich verordnete Behandlungspflege.

5.1.2 Personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

In der Wohnstätte wird folgendes Personal vorgehalten:

Personalschlüssel

Betreuungskräfte inkl. pädagogischer Heimleitung (je Gruppe für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf — LBGR)

LBGR 1 :	1,0:6,6
LBGR 2:	1,0:5,0
LBGR 3:	1,0:3,3
LBGR 4:	1,0:2,1
LBGR 5:	1,0:1,4

Die Fachkraftquote nach der HeimPersV vom 19.07.1993 wird eingehalten.

Die Fachkräfte inkl. der pädagogischen Heimleitung müssen eine der nachstehenden Qualifikationen aufweisen:

- Dipl. Sozialarbeiter / Dipl. Sozialarbeiterinnen
- Dipl. Sozialpädagogen / Dipl. Sozialpädagoginnen
- Heilpädagogen / Heilpädagoginnen
- Erzieher / Erzieherinnen
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen
- Krankenpfleger / Krankenschwestern
- Altenpfleger / Altenpflegerinnen
- vergleichbare Qualifikationen

Der o. g. Personalstandard (Personalschlüssel) ist einzuhalten, soweit die Leistungsvergütung (Summe aus Grund- und Maßnahmenpauschale) den Werten des § 2 des Ergänzungsvertrages (III. Vertrag) entspricht oder höher ist.

Ist die Leistungsvergütung geringer, besteht die Verpflichtung, den erreichten Personalstandard entsprechend der Erhöhung im Verfahren gem. § 3 des Ergänzungsvertrages anzupassen.

Bei erstmals/ neu auftretenden Bedarfen einzelner Leistungsberechtigter, die in bestehenden Einrichtungen gedeckt werden („echte“ Neuaufnahmen), gelten die o. g. Personalstandards und einheitlichen Leistungsvergütungen für Einrichtungen des Leistungstyps 2.2.3.1 „Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung im Erwerbs- und Seniorenalter“ gemäß § 3 Abs. 3 des Ergänzungsvertrages bereits ab 01.01.2011.

Ab dem 01.01.2025 gilt der o. g. Personalstandard für alle Plätze als vereinbart. Diesem Standard liegt die einheitliche Leistungsvergütung (Summe aus Grund- und Maßnahmenpauschale) gem. § 2 Abs. 1 III. Vertrag zugrunde.

5.1.3 Sächliche Ausstattung

Die Zimmer der Bewohner/Innen sind bedarfsgerecht möbliert. Die Gemeinschafts- und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet; die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

5.1.4 Betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

- Konzeption
- Abteilungshandbuch, Richtlinien
- Entwicklungskonferenz
- Regelmäßige Teambesprechungen
- Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Diensten in der Region
- Wir arbeiten mit einem selbst entwickelten Abteilungshandbuch, um die Qualität unserer Dienstleistung zu gewährleisten. Eine Überarbeitung der in diesem Handbuch festgelegten Regelungen und Formulare findet regelmäßig statt
- Ideen- und Beschwerdemanagement
- Befragung der Bewohner/Bewohnerinnen im Rahmen der Hilfeplanung

Die Anforderungen der Anlage 3 FFV-LRV werden eingehalten.

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Feststellung des Hilfebedarfs

Unter Berücksichtigung des Kostenanerkennnisses, ggf. vorliegender Befunde und Gutachten sowie eigenen Feststellungen der Einrichtung durch

- Aufnahmegespräch
- Anamnese
- H.M.B. - Bogen

wird der Hilfebedarf zeitnah nach der Aufnahme in die Einrichtung festgestellt.

5.2.2 Hilfeplan

Auf der Grundlage der Feststellung nach 5.2.1 wird anlässlich der Aufnahme für jede Bewohnerin/jeden Bewohner innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein individueller Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den anzustrebenden Förderzielen
- den bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.3) anzustrebenden Teilzielen
- Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1)

5.2.3 Fortschreibung des Hilfsplans

Spätestens alle 24 Monate beginnend mit der Aufnahme ist für jede Bewohnerin/ jeden Bewohner der Hilfeplan fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.2 anlässlich der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden,
- zu den bis zur nächsten Fortschreibung anzustrebenden Teilzielen,
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1)

5.2.4 Hilfedokumentation

Die Feststellungen zum individuellen Hilfebedarf (Ziffer 5.2.1), der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.2), die Fortschreibung des Hilfeplans (Ziffer 5.2.3) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach der Entlassung unter Beachtung einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen aufzubewahren.

5.2.5 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus der Einrichtung ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über die Entwicklung im Verlauf der Betreuung
- über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Entlassung nach Einschätzung der entlassenden Einrichtung.

Der Abschlussbericht ist dem Sozialhilfeträger zuzuleiten.

5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung und Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt.

Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeptionen werden regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßig festgelegten Abständen überprüft und analysiert.

B. Prüfungsvereinbarung

1. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit

- 1.1 Die Leistungserbringung nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit soll die bestmögliche Nutzung von Ressourcen bewirken.
- 1.2 Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit umfasst das Sparsamkeits- und Ergiebigkeitsprinzip. Das Sparsamkeitsprinzip (Minimalprinzip) verlangt, ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erzielen.
Das Ergiebigkeitsprinzip (Maximalprinzip) verlangt, mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

2. Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätssicherung der Leistungen

2.1 Grundsatz

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass die kontinuierliche Einhaltung der vereinbarten Qualität der Sicherung bedarf.

2.2 Maßstab

Maßstab für die Qualitätssicherung der Leistungen ist die Einhaltung der den §§ 12,17, Abs. 3 FFV LRV I zugrunde liegenden Regelungen der Leistungsvereinbarung (Teil A dieser Vereinbarung).

3. Grundsätze und Maßstäbe für das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

3.1 Grundsatz

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass es Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen bedarf.

3.2 Maßstab

Wegen der Maßstäbe für das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 76 Abs. 3, Satz 1 (2. Halbsatz) SGB XII wird Bezug genommen auf die §§ 17, 18 FFV LRV 1.

C. Vorbehalt:

Zwischen den Partnern dieser Vereinbarung besteht Einigkeit darüber, dass diese Leistungs- und Prüfungsvereinbarung an die Abstimmungsergebnisse und Vereinbarungen, die sich aus der Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen der mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Verträge (FFV LRV I und LRV z. V.) sowie aus Beschlüssen der Gemeinsamen Kommission nach § 19 FFV FFV-LRV I ergeben, angepasst wird.

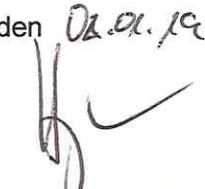
D. Inkrafttreten

Die vorstehende Leistungs- und Prüfungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzt die LPV vom 10.11. u. 05.11.2015.

Hildesheim, den 08.04.2018



Lüneburg, den 02.01.19


Jan-Göran Heyen
(Geschäftsführer)